Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, S. 255. — Verordnung wegen Feststellung der nach dem Gesetze, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 zu gewährenden Jahresrenten, S. 258. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Solingen und Opladen, S. 259. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach, S. 260.

(Nr. 10378.) Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 7. Juli 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 72 und 149 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erhalten folgende Fassung:

§. 72.

Abs. 1, 2 und 3: unverändert.

Abs. 4:

Die Einsicht des bei der Bergbehörde befindlichen Exemplars steht demjenigen zu, welcher einen Schadensersatzanspruch (§§. 148, 149) erheben will, wenn er einen solchen Anspruch der Bergbehörde glaubhaft macht. Dem Bergwerksbesitzer soll Gelegenheit gegeben werden, bei dieser Einsichtnahme zugegen zu sein.

§. 149.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke als Gesammtschuldner zur Entschädigung verpflichtet.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1902.

Unter sich haften die Besitzer der als Schädiger ermittelten Bergwerke zu gleichen Theilen. Dabei ist jedoch der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses nicht ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn bei ihrem Inkrafttreten der Schaden schon verursacht war, die Klage auf Ersatz des Schadens aber noch nicht erhoben worden ist.

Artikel II.

An die Stelle des §. 214 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 treten folgende Bestimmungen:

§. 214.

In den linksrheinischen Landestheilen sind die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die Basaltlavabrüche der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.

§. 214a.

Auf alle im §. 214 bezeichneten Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche kommen die nachfolgenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt I „von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen" die §§. 58 und 59;
2. Titel VII „von den Knappschaftsvereinen";
3. Titel VIII „von den Bergbehörden";
4. Titel IX „von der Bergpolizei";
5. aus dem Titel XII „Schlußbestimmungen" der §. 242.

§. 214b.

Auf die unterirdisch betriebenen Dachschiefer-, Traß- und Basaltlavabrüche (§. 214) kommen außerdem noch zur Anwendung:

Titel III Abschnitt 3 des gegenwärtigen Gesetzes „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" mit der Maßgabe, daß, soweit Knappschaftsvereine nicht errichtet sind, die im §. 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Krankenkasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 214c.

Auf die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche (§. 214) kommen ferner noch zur Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen" die §§. 60 bis 63 einschließlich, und zwar auch hinsichtlich der Anlage von Hülfsbauen im Felde eines anderen zur Dachschiefergewinnung Berechtigten, wobei letzteres dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers gleichgeachtet wird;

2. aus Titel III Abschnitt 2 „von dem Betrieb und der Verwaltung“ die §§. 66 bis 79 einschließlich;
3. Titel V Abschnitt 1 „von der Grundabtretung“, nebst der zugehörigen Uebergangsbestimmung des §. 241 mit der Maßgabe, daß die Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann, als die Benutzung eines fremden Grundstücks zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebs und des Absatzes der Bergwerkserzeugnisse nothwendig ist;
4. Titel V Abschnitt 2 „von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums“ mit Ausnahme des §. 152, insoweit darin von den „Arbeiten der Muther“ die Rede ist.

§. 214d.

Wird ein Dachschiefer-, Traß- oder Basaltlavabruch in den linksrheinischen Landestheilen von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so finden die Bestimmungen des §. 211c in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1894 (Gesetz-Samml. S. 41) entsprechende Anwendung.

Artikel III.

An die Stelle der im §. 80f Abs. 2 Ziffer 3 und im §. 80i des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Termine treten für die im §. 214b bezeichneten Betriebe der 1. Januar 1902 und der 1. April 1902.

Das Oberbergamt ist ermächtigt, den Inhabern solcher Betriebe auf Antrag angemessene Fristen, längstens bis zum 1. Juli 1903, behufs Herstellung der zur Durchführung der Vorschrift im §. 80k Abs. 1 erforderlichen Einrichtungen zu gewähren.

Artikel IV.

Die Bestimmungen im Artikel I dieses Gesetzes treten mit dem Tage seiner Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben am 1. Januar 1903 in Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 7. Juli 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

(Nr. 10379.) Verordnung wegen Feststellung der nach dem Gesetze, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 zu gewährenden Jahresrenten. Vom 22. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen gemäß §§. 4 und 10 des Gesetzes, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902, was folgt:

§. 1.

Von der durch §. 1 des vorbezeichneten Gesetzes überwiesenen Summe im Jahresbetrage von sieben Millionen Mark haben nach Maßgabe der §§. 2 und 3 desselben an Jahresrenten zu erhalten:

1.	der Provinzialverband von Ostpreußen	710 980 Mark,
2.	= = = Westpreußen	701 661 =
3.	= = = Brandenburg	487 186 =
4.	= = = Pommern	490 613 =
5.	= = = Posen	653 253 =
6.	= = = Schlesien	658 689 =
7.	= = = Sachsen	475 277 =
8.	= = = Schleswig-Holstein	463 164 =
9.	= = = Hannover	503 267 =
10.	= = = Westfalen	547 301 =
11.	= = der Rheinprovinz	647 825 =
12.	= Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel	316 766 =
13.	= = = = = Wiesbaden	221 893 =
14.	= Stadtkreis Berlin	86 687 =
15.	= Lauenburgische Landeskommunalverband	17 133 =
16.	= Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	18 305 = .

§. 2.

Von der durch §. 9 des Gesetzes überwiesenen Summe im Jahresbetrage von drei Millionen Mark haben nach Maßgabe der §§. 2, Abs. 1 bis 3, 3 und 9 desselben an Jahresrenten zu erhalten:

1.	der Provinzialverband von Ostpreußen	479 746 Mark,
2.	= = = Westpreußen	470 010 =
3.	= = = Brandenburg	345 798 =
4.	= = = Pommern	332 835 =
5.	= = = Posen	437 119 =

6.	der Provinzialverband von Schlesien	470 071	Mark,
7.	= = = Sachsen	68 752	=
8.	= = = Schleswig-Holstein ..	67 000	=
9.	= = = Hannover	72 801	=
10.	= = = Westfalen	79 171	=
11.	= = der Rheinprovinz	93 713	=
12.	= Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel ...	45 823	=
13.	= = = = Wiesbaden	32 098	=
14.	= Lauenburgische Landeskommunalverband	2 448	=
15.	= Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	2 615	= .

§. 3.

Der Finanzminister, der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern und den Finanzminister:

v. Thielen.

(Nr. 10380.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Solingen und Opladen. Vom 14. Juli 1902.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von An-

sprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für das in den Bezirken der Amtsgerichte Solingen und Opladen belegene Bergwerk Banquo, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgerichte Solingen bewirkt wird,

am 15. August 1902 beginnen soll.

Berlin, den 14. Juli 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10381.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. Juli 1902.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Weidenhausen

am 15. August 1902 beginnen soll.

Berlin, den 14. Juli 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.